

17.05.2020

An den
Bürgermeister der
Stadt Troisdorf

Beschwerde gemäß § 24 GO

gegen den Beschluss des Rates vom 21.04.2020 zu DS-Nr. 2020/0350

hier: Mein Bürgerantrag richtete sich gegen die Nichterfüllung der Verkehrsüberwachung vor dem Troisdorfer Rathaus, Kölner Straße durch die Stadt Troisdorf
Zerstörung der Fischgrätpflasterung vor dem Rathaus auf der Kölner Straße 176

Durch die große Anzahl, vieler zu schnell fahrender PKW durch die Tempo 20- Zone vor dem Rathaus, zeichnen sich bereits nach kurzer Zeit immer mehr erhebliche Schäden durch Absenkungen an der verlegten Fischgrät-Pflasterung ab.

Verantwortlich für die Schäden ist ausschließlich die Verwaltung im Troisdorfer Rathaus. Die Verwaltung unternimmt keine Maßnahmen, um die vorgegebene Geschwindigkeit von 20 Km/h durchzusetzen. Die Absenkungen der Pflasterung an einigen Stellen ist auf beiden Fahrspuren für jedermann erkennbar. Nur der Techn. Beigeordnete und der Bürgermeister haben dies allem Anschein nach noch nicht entdeckt. Sonst müssten sie endlich handeln, damit den Troisdorfer Bürger zusätzliche Kosten für eine baldige Reparatur der Fahrbahnen erspart werden.

Die Schäden sind nicht die Ursache einer fehlerhaften Bauausführung. Die Pflasterung ist einfach für die Belastung durch die kinetische Energie durch das schnelle Überfahren mit Tempo 50 km/h nicht geeignet. Durch das Absinken der Pflasterung entstehen Klack-Klack-Geräusche, die auch zu einer Lärmstörung führen. Das müsste man langsam auch im Rathaus hören.

Die Schäden an den Betonpflastersteinen erfolgt durch vertikale Verformungen und das Absinken der Pflastersteine.

Unter vertikalen Verformungen versteht man Spurrinnen oder Mulden in der Pflasterdecke oder auch das Absacken ganzer Bereiche oder Teilflächen durch kinetische Energie der zu schnell darüber fahrenden Fahrzeuge.

Unter horizontalen Verformungen versteht man z. B. Verschiebungen einzelner Steine, Steinzeilen oder ganzer Bereiche (auch das so genannte Fischgrät-Pflaster), die meistens mit einem weiten Öffnen der Fugen einher gehen.

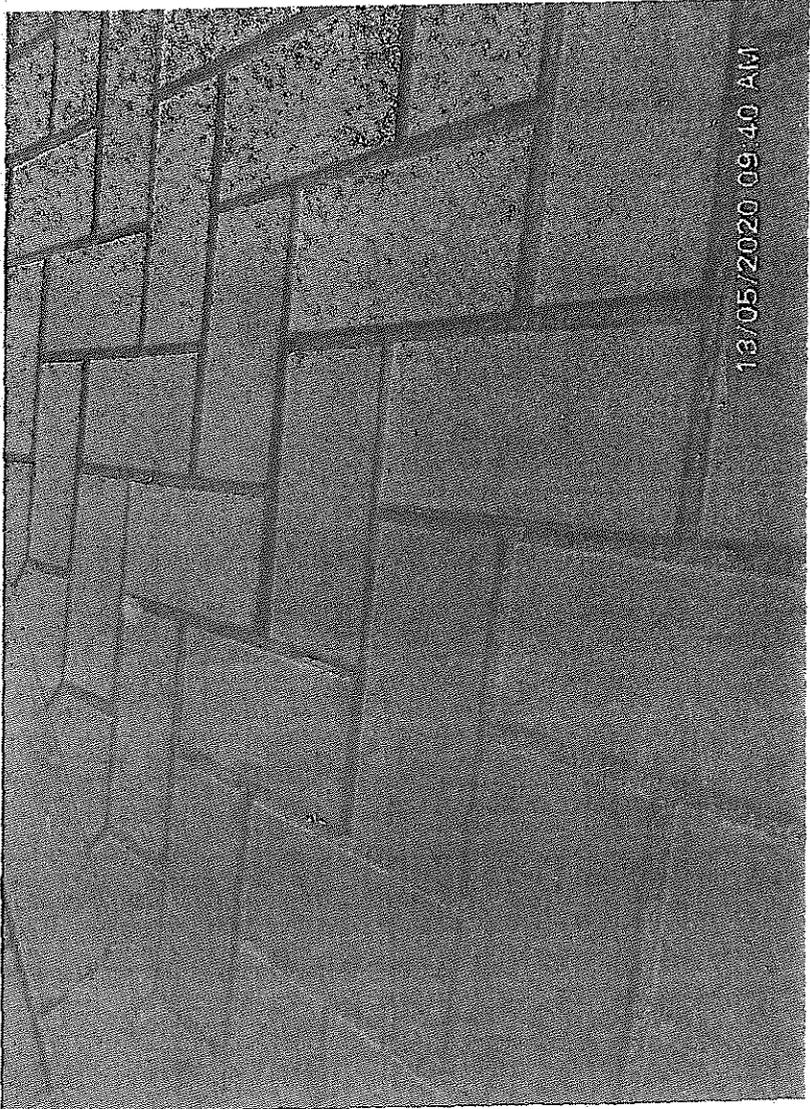
Man fragt sich als Bürger und Steuerzahler, wann wird die Troisdorfer Verwaltung endlich die eigens festgelegte Geschwindigkeitsfestlegung überwachen?

Das städtische Rechtsamt sollte prüfen, ob das vorsätzliche Nichthandeln des techn. Beigeordneten dazu führen könnte, gegen ihn Schadenersatzforderungen im Rahmen der Amtshaftung einzufordern.

Mit freundlichem Gruß

Rat/- Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

- federführendes Dezernat/Amt (Vorlagenersteller) III
- sonstige beteiligte Dez./Ämter (Stellungnahme an federführendes Amt) 32/18
- folgenden OE's z.K. 13101
- Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat/Schreib. 23



All das ist der Troisdorfer Stadtverwaltung anscheinend fremd

§ 48 OBG – Besondere Regelungen über die Zuständigkeit

(1) Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs. Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen.

Bußgeldkatalog Geschwindigkeitsüberschreitung

Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts

Zu schnell	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
bis 10 km/h	30 €	–	–
11-15 km/h	50 €	–	–
16-20 km/h	70 €	–	–
21-25 km/h	80 €	1	1
26-30 km/h	100 €	1	1
31-40 km/h	160 €	2	1
41-50 km/h	200 €	2	1
51-60 km/h	280 €	2	2
61-70 km/h	480 €	2	3
über 70 km/h	680 €	2	3

Verwaltungsvorschriften des Ministers des Innern zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes (VwV OBG)

1.2 Ordnungsbehördliche Aufgaben

Unter ordnungsbehördlichen Aufgaben versteht man die Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 1 Abs. 1), sowie die Aufgaben, die den Ordnungsbehörden durch spezialgesetzliche Vorschriften übertragen worden sind (§ 1 Abs. 3).